

Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 140
„Parkplatz Friedhof Sünninghausen“

Errichtung eines Parkplatzes

bearbeitet für: Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59299 Oelde

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
28. November 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachpläne	9
1.2.3	Schutzausweisungen	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandssituation	11
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
	Schutzgüter Fläche und Boden	15
2.1.3	Schutzgut Wasser	16
2.1.4	Schutzgut Klima/Luft	16
2.1.5	Schutzgut Landschaft	17
2.1.6	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	18
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.3.3	Schutzgüter Fläche und Boden	22
2.3.4	Schutzgut Wasser	23
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft	23
2.3.6	Schutzgut Landschaft	24
2.3.1	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
2.3.2	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	25
2.3.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
2.3.4	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	25
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	26
2.4.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	26
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.4.3	Schutzgüter Fläche und Boden	29
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
3	Zusätzliche Angaben	30
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	30
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	30
4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	32



5 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis 34

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ (© Stadt Oelde 2019b, verändert): 5

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele..... 7
 Tab. 2: vom Vorhaben betroffener Bodentyp..... 15
 Tab. 3: potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt..... 19
 Tab. 4: Flächenversiegelung 23
 Tab. 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Warendorfer Modell 27

Anlagen:

Karte 1: Biotoptypen im Ausgangszustand.....(1:1.000)
 Karte 2: Biotoptypen im Planzustand.....(1:1.000)

1 Einleitung

Die Stadt Oelde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach BAUGB § 2 Abs. 4 einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans plant die Stadt Oelde die 34. Änderung des Flächennutzungsplans. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes geschaffen werden. Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird ein separater Umweltbericht erstellt (ÖKON 2019b).

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Anlass der Planung

Die Stadt Oelde will zur Deckung des Bedarfs an PKW-Stellplätzen im Bereich des Friedhofs sowie der Sportanlagen im Ortsteil Sünninghausen einen Parkplatz mit direkter Anbindung an diese Einrichtungen entwickeln. Der Bedarf an Parkplätzen besteht insbesondere bei größeren Ereignissen, wie Sportveranstaltungen oder Beerdigungen.

Da die vorhandenen Stellflächen den Bedarf nicht decken können, werden häufig die angrenzenden Wohngebiete zum Parken aufgesucht. Dies führt zum einen zu einer Belastung für die Anwohner und zum anderen zu erheblichen Problemen und Einschränkungen für ältere Parkplatzsuchende an den genannten Ereignissen teilnehmen zu können. Hinzu kommt die vermehrte Nutzung von Kraftfahrzeugen auch durch ältere Bevölkerungsschichten, wodurch die Zahl der Besucher mit PKW an dem Friedhof und den Sportanlagen steigt. Da dieser Trend in absehbarer Zeit im ländlichen Raum nicht zurückgehen wird ist die Stadt Oelde bestrebt, durch eine Neuausweisung eines Parkplatzes eine vorausschauende Stadtplanung umzusetzen (STADT OELDE 2019b).

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das 0,43 ha große Plangebiet liegt gut 6 km südlich der Stadt Oelde am südwestlichen Rand des Ortsteils Sünninghausen. Es handelt sich um einen schmalen Teilbereich einer mit sechs Alteichen und einer Hecke bestockten, landwirtschaftlich genutzten Wiese.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 133 und 40, Flur 8, Gemarkung Oelde. Die überplante Fläche grenzt im Norden an einen Friedhof und im Westen an einen Sportplatz.

Nach Süden hin setzt sich die landwirtschaftlich genutzte Wiese fort, östlich wird das Plangebiet von der Straße „Nordkamp“ begrenzt (s. Abb. 1)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung (STADT OELDE 2019a) zu entnehmen.

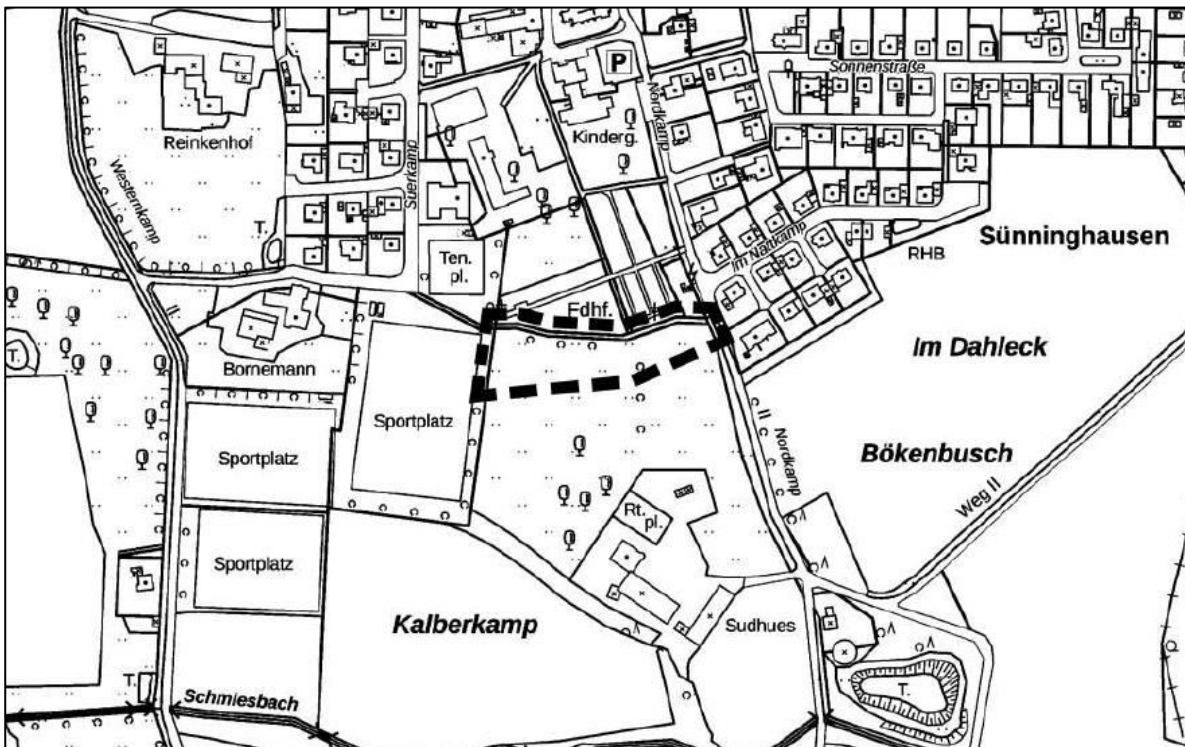


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ (© Stadt Oelde 2019b, verändert) (unmaßstäblich).

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Die Flächen des Bebauungsplangebietes teilen sich wie folgt auf:

Nutzung	Flächenanteil in m ²	Flächenanteil in %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche	2.100	48
davon asphaltierte Fläche	1.300	62
davon Fläche mit wassergebundener Decke	800	38
Grünfläche Öffentliche Parkanlage	2.200	52
davon Grünfläche ohne Pflanzbindung	1.400	64
davon Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern	800	36
Gesamt	4.300	100

Eine ausführliche Darstellung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist dem Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der STADT OELDE (2019a) und der zugehörigen Begründung (STADT OELDE 2019b) zu entnehmen.

Im Folgenden wird der aktuelle Stand (November 2019) der für den Umweltbericht relevanten Festsetzungen und Hinweisen dargestellt, kursiv gedruckte Absätze sind wörtlich zitiert, die Abschnitte aber zum Teil gekürzt.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet umfasst 0,43 ha, wovon etwa 0,21 ha auf „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche“ entfallen. Die vorgesehene Verkehrsfläche bietet genügend Platz für eine ausreichend dimensionierte Fahrbahn und um 30 bis 40 Stellplätze zu schaffen.

Mindestens die Stellplätze sollen als wassergebundene Decke ausgearbeitet werden, um eine möglichst ökologische und naturnahe Ausgestaltung des Parkplatzes ermöglichen zu können.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB wird folgende Festsetzung getroffen:

- *Für die Befestigung von PKW-Stellplätzen, mindestens aber für 800 m² der gesamten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche, sind wassergebundene Decken zu verwenden.*

Verkehrerschließung und ruhender Verkehr

Der Parkplatz wird über die Straße „Nordkamp“ östlich des Geltungsbereiches an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Vom Parkplatz aus werden die benachbarten Sportanlagen und der Friedhof durch eine Fußwegeverbindung erschlossen. Zudem werden durch die Erschließung Kanaldeckel zugänglich gemacht, welche bisher nur schwer zugänglich sind.

Ver- und Entsorgung / Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit erforderlich wird das Plangebiet an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt.

Der Umgang mit Niederschlagswasser wird, wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, gesichert. Im südwestlichen Plangebiet verläuft ein Abschnitt der Trinkwasserleitung DN 300 der Wasserversorgung Beckum GmbH. Um eine Nutzung der Leitung sicherstellen zu können, wird folgende Festsetzung getroffen:

- *Dem Versorgungsträger der Trinkwasserleitung DN 300 ist auf der festgesetzten Fläche ein Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen, um eine Nutzung der Leitung sicherstellen zu können. Diese Fläche ist von Baumpflanzungen jeglicher Art freizuhalten; die einschlägigen Normen wie DIN / DVGW GW 125 sind zu beachten. Die genaue Lage der Leitung ist im Zuge der Baumaßnahme zu bestimmen und der Schutz der Leitung sicherzustellen. Erforderliche Maßnahmen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.*

Grünflächen sowie natur- und landschaftsbezogene Regelungen

Im Plangebiet sind 2.200 m² als Grünflächen festgesetzt, davon 800 m² als Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Um eine Eingliederung des Parkplatzes in das Landschaftsbild zu erwirken, werden entlang der südlichen Grenze des Plangebiets sowie in den Bereichen der Alteichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ ausgewiesen.

Die bestehenden sechs Alteichen sollen erhalten und durch eine Grünfläche geschützt werden. Die Festsetzung der Grünfläche unterhalb der Bäume soll gewährleisten, dass die Wurzeln der Alteichen nicht durch eine Verdichtung beeinträchtigt werden. Alle möglicherweise abgängigen Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB werden folgende Festsetzung getroffen:

- **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen:**
Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, zu pflegen dauerhaft zu erhalten.
- **Erhaltung von Bäumen:**
Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten. Während der Baumaßnahmen sind sie nach DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
- **Anpflanzungen auf den Grünflächen:**
Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.



- **Pflanzgebot im Geltungsbereich:**

Je angefangene 10 Stellplätze ist mind. 1 heimischer, standortgerechter, großkroniger, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheibe anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Bestehende zu erhaltene Bäume können auf die anzupflanzenden Bäume für die Stellplätze angerechnet werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	
<small>(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)</small>	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
Baugesetzbuch - BauGB	
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.	
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen	
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).	
TA Lärm	
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.	
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau	
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL)	
Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW	
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass	
<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. 	



<p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.</p>
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.
<p>Fläche, Boden</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV</p>
<p>Ziele des BBodSchG sowie der BBodSchV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.</p>
<p>Wasser</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz -WHG</p>
<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Schutz der Überschwemmungsgebiete</p>
<p>Landeswassergesetz NRW - LWG NW</p>
<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>
<p>Klima / Luft</p>
<p>Landesnaturschutzgesetz NW – LNatSchG NW</p>
<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>



Baugesetzbuch - BauGB
Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
GIRL
Geruchsimmissions-Richtlinie Orientierungswerte zur Umweltvorsorge
Klimaschutzgesetz NRW
Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um min. 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mind. 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet ist im „Regionalplan Münsterland“ als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, der von der Funktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert wird (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2018).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des „Landschaftsplan Oelde“, der bislang im Vorentwurf besteht (Stand: Februar 2019). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzten Bereich „Strombergplatte, westlich Sünninghausen“ (5.0.20) (STADT OELDE 2019b).

Die textliche Festsetzung gibt für diesen Bereich als Ziele die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (1.1), die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche (1.3) und die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen (2.1)“ vor (KREIS WARENDORF 2019b).

Durch die Festsetzung von Grünflächen sowie dem Erhalt der sechs Alteichen wird den Zielen Rechnung getragen.

Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 plant die Stadt Oelde die 34. Änderung des Flächennutzungsplans. Durch die Änderung soll die rund 4.300 m² große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche zukünftig als „Verkehrsfläche - Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen werden.

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem wms-Server LINFOS entnommen .

Natura 2000-Gebiete / Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete / Geschützte Biotope

FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete des jeweiligen Schutzgebietstyps sind:

- das FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (DE-4214-303) ca. 1,5 km südlich des Plangebietes,
- das deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (WAF-026),
- das ca. 14,5 km entfernte Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4111-401),
- das Landschaftsschutzgebiet „Diestedder Berg“ (LSG-4114-034) ca. 250 m südlich,
- das gesetzlich geschützte Biotop „GB-4214-031“ (naturnahe Kleingewässer), ca. 300 m westlich des Plangebietes.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSchG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie

3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Geoportal des KREIS WARENDORF (2019b) sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich dargestellt.

Biotopkataster und Biotopverbundfläche NRW

Im Rahmen der Erhebung für das Biotopkataster NRW werden schutzwürdige Biotope durch das LANUV NRW (2019a) erfasst und dokumentiert. Das Biotopkataster dient als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie der Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Strukturreicher Grünland-Komplex“ (BK-4214-0209) befindet sich ca. 220 m westlich des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt zum Teil in der Biotopverbundfläche „Bachauen und Gehölze im Raum Sünninghausen“ (VB-MS-4214-004).

Naturdenkmale

Im Geoportal des KREIS WARENDORF (2019b) sind keine Naturdenkmale im Änderungsbereich dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandssituation

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Untersuchungsgegenstand sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Funktion der Landschaft als Ort der Naherholung und sonstigen Freizeitgestaltung zum Erhalt gesunder Lebensverhältnisse und des Wohlbefindens. Die Ermittlung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erfolgt im Wesentlichen anhand der Bauflächen (Art der baulichen Nutzung, Nutzungsintensität) und der Flächen bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb des Untersuchungsraumes. Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind Allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Flächen / Einrichtungen für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Friedhof, Sportplatz, etc.) sowie innerörtliche und siedlungsnahe Freiflächen (z.B. Parkanlagen, Kleingärten etc.).

Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Wohnhäuser, die Fläche wird landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Nördlich und östlich des Plangebiets sind Siedlungsbereiche vorhanden. Das Plangebiet besitzt aufgrund der fehlenden Wohnbebauung keine Wohnfunktion.

Erholung

Wander- und Radwege sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Radweg entlang der Dorfstraße (RADROUTENPLANER NRW).

Die angrenzende Straße Nordkamp wird von Besuchern des Friedhofs und von Bewohnern der umliegenden Siedlungsbereiche genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlich genutzte Wiese bedingt von Anwohnern zur Erholung genutzt wird (z.B. Spaziergänger mit Hund). Das Plangebiet ist somit zum Teil für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion bedeutsam.

Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlagen der hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch mögliche Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst wird. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung spiegelt sich in der Vorbelastungssituation wider.

Westlich des Plangebiets befindet sich ein Sportplatz, zeitweise ist das Plangebiet daher von Geräuschen bei Sportveranstaltungen (Fußballspiele o.ä.) geprägt. Zudem grenzt das Plangebiet im Osten an die Straße „Nordkamp“.

Darüber hinaus liegt südlich des Plangebiets eine landwirtschaftliche Hofstelle.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Die Biologische Vielfalt schließt neben der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme ein. Die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten werden durch den Erhalt der Lebensräume gesichert. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion des Plangebiets zu beurteilen.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von der Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Potenziell natürliche Vegetation

Nach KOWARIK (1987) ist die heutige Potenziell Natürliche Vegetation (PNV) „eine rein gedanklich vorzustellende, (...) gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, bei deren Konstruktion neben den natürlichen Ausgangsbedingungen auch nachhaltige anthropogene Standortveränderungen mit Ausnahme derjenigen zu berücksichtigen sind, die (...) im Zuge eines gedachten Regenerationszyklus auszugleichen wären.“ Die PNV kann für Bewertungsaufgaben sowie zur Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen werden, sofern die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit beachtet werden (KAISER 1996). Bei der Ableitung von Entwicklungszielen ist zu beachten, dass die PNV immer die höchstentwickelte Vegetation benennt und damit alle vorgeschalteten Sukzessionsstadien außer Acht lässt, die aber in naturschutzfachliche Überlegungen einbezogen werden müssen (KAISER 1996). Die Schlussgesellschaft ist damit als Symbol für sämtliche Einheiten der vorangegangenen Sukzessionsreihe aufzufassen.

Die Zuordnung der PNV wurde der thematischen Karte der Potenziell Natürlichen Vegetation entnommen (LANDESVERMESSUNGSAMT NRW 1973).

Im Untersuchungsgebiet ist sie dem Waldmeister-Buchenwald (Melico-Fagetum) zuzuordnen inkl. Perlgras-Buchenwald). Das Bodensubstrat bilden in erster Linie Kalkstein und zum geringen Teil Basalte. Typisch für diese Buchenwaldgesellschaft ist neben ihrem Artenreichtum die meist geschlossene Krautschicht aus anspruchsvollen Basiphyten. In den meisten Beständen dominiert, derenweise auftretend, der Waldmeister (*Galium odoratum*), begleitet von Perlgras (*Melica uniflora*),



Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Aronstab (*Arum maculatum*) und anderen anspruchsvollen Laubwaldpflanzen. Aufgrund des Artenreichtums ergeben sich vielseitige Differenzierungsmöglichkeiten mit einer großen Anzahl von Ausbildungsformen. Dabei sind die unterschiedliche Wasserversorgung und die Wasserkapazität der Böden von Bedeutung.

Als Ersatzgesellschaften werden für Gebüsche und Säume u.a. Schlehen-Hartriegelgebüsche (Corno-Prunetum) und Mittelklee-Odermennig-Säume (Trifolio-Agrimonetum) angenommen. Dauergrünlandflächen setzen sich aus Mittelwegerich-Ausbildungen der Weidelgras-Weißkleeweiden (Lolio-Cynosoretum, Subass. von *Plantago media*) zusammen (BURRICHTER et al. 1988).

Biotoptypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Plangebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 09.04.2019 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Plangebiet erfolgt nach dem Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018) (vgl. Tab. 2)

Im Plangebiet nimmt die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mäh-Wiese) den größten Anteil ein. Die Wiese weist eine artenarme, Gräser dominierter Vegetation auf, in den Randbereichen haben sich einige Wegkräuter etabliert (z.B. Goldnessel, Löwenzahn, Knoblauchrauke, Scharbockskraut, Labkraut). Hinsichtlich ihrer Biotopfunktion ist die Wiese als geringwertig einzuschätzen (vgl. Karte 1 und Tab. 2). Daneben ist das Plangebiet von verschiedenen Gehölzstrukturen geprägt, darunter sechs alte Eichen mit starkem Laubholz, welche als hochwertig anzusprechen sind. Darüber hinaus ragt eine Strauchhecke aus heimischen Laubgehölzen in das Plangebiet (Esche, Hainbuche, Roter Hartriegel, Weißdorn, Brombeere). Am östlichen Rand stockt eine Schlehenhecke. Die Heckenstrukturen erreichen ebenfalls eine hohe Biotopwertigkeit.

Insgesamt besitzen die Gehölze im Plangebiet und die landwirtschaftliche Nutzfläche als Nahrungsraum für verschiedene Vogel- und Fledermausarten eine mittlere Biotopvernetzungsfunktion.

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Plangebiets

Code	Biotoptyp	Biotopwert *
3.6	Intensivgrünland / Fettwiese	0,4
8.2	Hecke / Gebüsch aus bodenständigen Gehölzen	2,4
8.1	Einzelbäume, bodenständig, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD >50 cm), Kronentraufbereich 100 m ²	2,0

*Biotoptypenliste nach KREIS WARENDORF (2018)

Fauna / Planungsrelevante Arten

Für das vorliegende Planvorhaben wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage sowie auf der Grundlage durchgeführter faunistischer Untersuchungen zu Vögeln (Brutvögel, stichprobenhaft) und Fledermäusen erstellt. Die faunistischen Untersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen (detaillierte Beschreibung s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ÖKON 2019a):

Vögel

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 16 Vogelarten erfasst, darunter hauptsächlich ungefährdete Arten des Siedlungsrandes (z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Zilpzalp) und der halboffenen Landschaft (z.B. Fasan, Rabenkrähe). Die Bäume im Plangebiet weisen keine Spechthöhlen oder Baumhöhlen auf, die für Höhlenbrüter geeignet wären. Aus diesem Grund werden die Brutplätze aller beobachteten Höhlenbrüter im Umfeld angenommen und die entsprechenden Arten als Nahrungsgast des Plangebietes bewertet.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wurden nicht nachgewiesen. Vermutlich ist der Mangel an geeigneten Bruthöhlen oder Nisthilfen die Ursache des Fehlens von ansonsten im Plangebiet potenziell zu erwartenden Brutvorkommen planungsrelevanter Arten wie Feldsperling, Star oder Gartenrotschwanz (ÖKON 2019a).

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden mindestens die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie ein Individuum der Gattung Mausohr nachgewiesen, womit das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich einzuschätzen ist.

Die Anzahl der Kontakte zeigt eine hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Durchgängige, hohe Jagdaktivität wurden im Bereich des überplanten Grünlands registriert. Ein Verdacht einer Breitflügelfledermaus-Wochenstube liegt für die östlich angrenzende Siedlung vor.

Darüber hinaus wurde eine Flugstraße von Zwergfledermäusen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (südlich des Friedhofs) sowie eine Flugstraße von Breitflügelfledermäusen entlang der Straße ‚Nordkamp‘ festgestellt.

Die Alteichen im Plangebiet weisen Astlöcher und Rindenablösungen auf, welche potenziell von einzelnen Baum bewohnenden Arten als Quartier genutzt werden können. Zudem fungieren die Gehölzstrukturen (Alteichen und Hecke) als Leitlinie für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Arten (z.B. *Myotis*-Arten).

Die überplante Grünlandfläche mit den Gehölzen wird als Jagdhabitat, insbesondere von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Durch die Überplanung des Grünlands geht ein wichtiges Nahrungshabitat verloren. Aktuell wird der Verlust von 2.100 m² Grünland so eingeschätzt, dass im Umfeld noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche vorhanden sind und somit noch kein erheblicher Verlust von Nahrungsflächen und damit keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt.

Allerdings erreicht der Anteil des Grünlandverlustes in kumulierender Betrachtung mit weiteren Projekten eine Größenordnung, die sich bezogen auf Fledermausarten (z.B. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) vermutlich dem Schwellenwert der Erheblichkeit nähert (ÖKON 2019a).

Sonstige planungsrelevante Arten

Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten, wie Amphibien, sind nicht zu erwarten.



Schutzgüter Fläche und Boden

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.

Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

Das Untersuchungsgebiet ist bislang nicht zersiedelt oder versiegelt.

Geologische und bodenkundliche Informationen sind den Informationssystemen Geologische Karte (1 : 100.000) (IS GK 100) und Bodenkarte (1 : 50.000) (IS BK 50) des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen (wms-Server).

Der Untergrund im Plangebiet wird aus Ton- und Mergelgestein der Oberkreide gebildet und wird von Grundmoränen (Schluff, Ton, Steine) der Saale Kaltzeit (Mittelpleistozän) überlagert.

In der Bodenkarte (IS BK 50) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Bodentyp Pseudogley (S4) dargestellt.

Tab. 2: vom Vorhaben betroffener Bodentyp

Kürzel	Bodenart / Eigenschaften
S4	tonig-lehmiger Boden ohne Grundwasser und mit mittlerer Staunässe, mäßig wechsell trocken; Grünland, Acker (für intensive Weidenutzung Melioration empfehlenswert, für Ackernutzung erforderlich), Bearbeitbarkeit: im 1m Raum mittel, im 2 m Raum nicht oder extrem schwer grabbar, mittlere nutzbare Wasserkapazität; sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlagen der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK50 Bodenkarte), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Der Bodentyp ist in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW nicht als schutzwürdig dargestellt (IS BK50 Bodenkarte).

Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplanbereiches werden keine Altstandorte, Altlasten oder Altablagerungen vermutet (STADT OELDE 2019b).

Sicherheitshalber wird allerdings folgender Hinweis im Planwerk aufgenommen (STADT OELDE 2019a):

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde - Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW (MULNV NRW 2019) liegt der Geltungsbereich im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Beckumer Berge“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut, der chemische Zustand als schlecht bewertet (Bezugszeitraum 2007-2012). Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2021 wird als wahrscheinlich eingestuft.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft das namenlose und verrohrte Gewässer 4369.

Das Planvorhaben liegt weder in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet (MULNV NRW 2019).

2.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen (MÜLLER-WILLE 1966). Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW 2019b) liegt das Jahresmittel der Lufttemperatur (im Zeitraum 1981-2010) bei 9,7 °C. Die mittleren Wintertemperaturen betragen 2,2 °C, die mittleren Sommertemperaturen 17,3 °C. Die Niederschlagshöhen in dieser Region liegen bei etwa 874 mm/a (Jahresmittel des Zeitraums 1980 - 2010). Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im Juli (84 mm), das Minimum liegt im April (51 mm) (LANUV NRW 2019b).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW 2019c) ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1981 bis 2010 bezogen auf 1951-1980 um 0,8°C und die Anzahl der heißen Tage (≥ 30 C) um 2 gestiegen. Auch die jährliche Niederschlagssumme hat sich um 69 mm erhöht, wobei ein Anstieg insbesondere im Winter und Herbst zu verzeichnen ist. Im Sommer zeigt sich dagegen ein leichter Rückgang der Niederschlagssummen. Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr haben um drei Tage, die Starkniederschlagstage > 20 und > 30 mm/d pro Jahr haben um einen Tag zugenommen.

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels vorschreiten, wobei zwei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Zeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt globale Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO₂-Speicherung. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigendem Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen.

Gemäß den Klimaprojektionen werden sich die mittleren Jahrestemperaturen im Raum Sünninghausen im Zeitraum von 2021 bis 2050 um etwa je 1,2°C und im Zeitraum von 2071 bis 2100 um etwa 2°C bzw. 3,4°C erhöhen (RCP-Szenario 4.5 bzw. 8.5, 50. Perzentil). Ein Anstieg der heißen Tage (≥ 30 °C) wird für den Zeitraum von 2021 bis 2050 um 1,4 Tage und für den Zeitraum von 2071 bis 2100 um 8,2 Tage projiziert.

Für die Niederschläge wird für den Zeitraum von 2021 bis 2050 eine Zunahme um ca. 6,5 % bzw. 5,4 % und für den Zeitraum von 2071 bis 2100 um ca. 7,1 % bzw. 9,5 % angenommen. Dabei werden eine Verschiebung der Niederschlagsmuster in die Wintermonate und ein Niederschlagsrückgang im Sommer wahrscheinlich. Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr für den Zeitraum 2021 bis 2050 werden um je zwei Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 um drei bzw. 5 Tage zunehmen. Für Starkniederschlagstage > 20 mm/d pro Jahr wird für beide Zeiträume eine Zunahme um einen bzw. zwei Tage projiziert (RCP-Szenario 4.5 bzw. 8.5, 50. Perzentil).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW 2019c) liegt im Plangebiet aufgrund der Grünlandfläche Freilandklima vor. Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Im Norden und Westen schließt sich Klima innerstädtischer Grünflächen, im Osten Vorstadtklima an. Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der höher verdichteten Siedlungsstrukturen und den Klimaten des Freilandes. Die Siedlung steht im Einfluss des Freilandes. Es herrscht überwiegend günstiges Bioklima, wobei eine leichte Dämpfung der Klimatelemente Temperatur, Feuchte, Wind und Strahlung auftritt. Die innerstädtischen Grünflächen dienen als lokale Klimaausgleichsräume, wobei größere zusammenhängende Grünflächen Frischluftschneisen bilden.

Die Klimaanalysekarte für den Nachtzeitraum zeigt einen mittleren Luftaustausch von West nach Ost. Ein Kaltlufteinwirkungsbereich liegt im Norden des Plangebiets vor.

Die Qualität der Luft wird – abgesehen von kleinräumlichen Belastungen, z.B. durch vielbefahrene Straßen oder Intensivtierhaltungen – eher durch überregionale bis globale Verursacher negativ beeinflusst. Im Gebiet selbst bzw. in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die südlich benachbarte Hofstelle und die östlich angrenzende Straße Nordkamp keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Plangebiet einwirken können.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem Siedlungsrand des Oeldener Ortsteils Sünninghausen und der offenen Landschaft.

Der Geltungsbereich wird von der landwirtschaftlich genutzten, offen gestalteten Wiese dominiert. Im Nordwesten wird das Plangebiet durch sechs Alteichen gesäumt, entlang der nördlichen Seite des Plangebiets stockt eine den benachbarten Friedhof begrenzende Hecke. Von Süden ragt eine süd-nördlich ausgerichtete Strauchhecke in den Geltungsbereich. Westlich grenzt eine den benachbarten Sportplatz säumende Baumreihe an, östlich verläuft die Straße „Nordkamp“. Die Gehölzstrukturen rahmen das Plangebiet von Westen und Norden ein, so dass nur lokale Sichtbeziehungen von der südlichen Hofstelle und der angrenzenden Straße „Nordkamp“ bzw. den dahinter liegenden Wohnhäusern aus vorherrschen.

Das Plangebiet liegt zum Teil in der Biotopverbundfläche „Bachauen und Gehölze im Raum Sünninghausen“ (VB-MS-4214-004).

2.1.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. **Kulturgüter** können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau,- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Plangebiet die im südwestlichen Geltungsbereich verlaufende unterirdische Haupttrinkwasserleitung DN 300 (Wasserversorgung Beckum GmbH).

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung einer Parkplatzfläche an dieser Stelle verzichtet werden.

Die bisherige Grünlandfläche würde wahrscheinlich weiterhin intensiv genutzt. Durch die intensive Nutzung in Form von Düngung und regelmäßiger Mahd sind ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die vorhandene Hecke und das Schlehengebüsch blieben vermutlich erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum unverändert ausüben. Der gewachsene Boden würde bestehen bleiben und nicht verdichtet werden und die Grundwasserneubildungsrate bliebe stabil, wodurch auf eine Regenrückhaltung verzichtet werden könnte. Es würde zu keinen klimatischen Effekten (kleinräumige Aufheizung durch Versiegelung) kommen.

Die mit fortschreitendem Klimawandel zunehmenden Temperaturen können zu einer höheren Verdunstung und Absenkung der Grundwasserneubildung führen. Die höheren Bodentemperaturen und die Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können das Bodengefüge beeinflussen und die natürlichen Bodenfunktionen stören. Dadurch und aufgrund längerer Trockenphasen im Sommer kann es langfristig zu Veränderungen des Naturhaushaltes sowie der daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten kommen. In Trockenperioden kann ein erhöhter Bewässerungsbedarf der landwirtschaftlich genutzten Fläche entstehen. Zudem können aufgrund der prognostizierten Niederschlagszunahme und Anzahl von Starkregenereignissen die temporären Überschwemmungen zunehmen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Bebauungsplangebiet gehen von der Versiegelung in Folge der Ausweisung einer Parkplatzfläche aus. In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst:



Tab. 3: potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (temporär)	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
Emissionen während der Bauzeit	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	
anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen (dauerhaft)	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügiges Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	



anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Bauliche Anlage	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Außenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Plangebiet Lärm, Licht, Verkehr	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lichtemissionen	

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt.

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen sind die Erfassung der Realnutzung vor Ort und von Erholungsschwerpunkten bzw. -infrastruktur. Daneben werden mögliche Effekte der Emissionen von Lärm, Gerüchen, Feinstaub oder Licht auf die Wohn- und Erholungsnutzung der Umgebung sowie auf die menschliche Gesundheit abgeschätzt.

Wohnnutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt keiner Wohnnutzung. Negative Auswirkungen sind daher nicht gegeben. Die Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die umliegende Wohnnutzung werden in den folgenden Kapiteln betrachtet.

Erholung

Die Realisierung des Bebauungsplanes führt zum Verlust von Freiflächen (landwirtschaftlich genutzte Wiese) im siedlungsnahen Raum mit eingeschränkter Bedeutung für die lokale Erholungsfunktion.

Menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bei der Ausbringung von Gülle oder Festmist **Geruchsemissionen** ausgehen, die allerdings für Gebiete im Übergangsbereich zur freien Landschaft typisch sind.

Wirkung von Emissionen aus dem Plangebiet auf die Bevölkerung und die Gesundheit der Menschen im Umfeld

Im Plangebiet ist ein Parkplatz für etwa 30 bis 40 Stellplätze vorgesehen, die vornehmlich der Bedarfsdeckung für besondere Ereignisse, wie Beerdigungen oder größere Sportveranstaltungen auf dem angrenzenden Friedhof bzw. den Sportanlagen dienen. Da auch andere soziale Einrichtungen wie ein Kindergarten und eine Kirche fußläufig vom Parkplatz aus erreichbar sind, ist von einer regelmäßigen Nutzung tagsüber auszugehen (STADT OELDE 2019b).

Benachbart zum Plangebiet befindet sich in östlicher Richtung Wohnbebauung, welche als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist. In dem Wohngebiet kann es durch die Planung des Parkplatzes tagsüber zu einer gewissen **Lärmbelastigung** kommen.

Gemäß TA LÄRM (1998) gilt für „Allgemeine Wohngebiete“ einen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) bei Tag und 40 dB(A) bei Nacht. Zudem sind Geräuscheinwirkungen nach Punkt 6.5 TA LÄRM (1998) in den folgenden Zeiten mit einer erhöhten Empfindlichkeit durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen: An Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr sowie 20.00 - 22.00 Uhr.

Kurzzeitige, vereinzelte Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der Parkplatz wird voraussichtlich nur zu den genannten Ereignissen (z.B. größeren Sportveranstaltungen oder Beerdigungen) ausgelastet sein. Da es sich nur um Ausnahmefälle handelt und davon auszugehen ist, dass der alltägliche Betrieb auf dem Parkplatz die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet, ist die Umsetzung der Planung für die Nachbarschaft des Parkplatzes zumutbar. Dies wird von Fachgutachten bei ähnlich dimensionierten Planungen bestätigt (STADT OELDE 2019b).

Um jedoch lärmbedingte Beeinträchtigungen in den Nachtzeiten zu verhindern und das Spitzenpegelkriterium einhalten zu können, wird die Nutzung des Parkplatzes während der Nachtstunden ausgeschlossen. Hierfür sollen geeignete Maßnahmen, wie z.B. Beschilderung oder die Installation einer Schranke, umgesetzt werden (STADT OELDE 2019b).

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinaus wirken.

Des Weiteren ist der „Lichterlass“ des MKULNV UND MBWSV (2014) des Landes NRW für die Beleuchtungsplanung der Stellplätze zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen des benachbarten Wohngebiets durch **Lichtemissionen** aus dem Plangebiet zu vermindern.

Insgesamt sind bei Ausschluss der Parkplatznutzung während der Nachtzeiten und bei Berücksichtigung des „Lichterlasses“ im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ eine Fläche von 0,43 ha beansprucht. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird deutlich zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten.

Allerdings ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Beanspruchung von überwiegend geringwertigen Grünlandflächen als gering einzustufen. Die vorhandenen Heckenstrukturen erfüllen dagegen eine mittlere Biotopfunktion. Die hochwertigen sechs Alteichen werden zum Erhalt festgesetzt. Für den entstehenden Biotopflächenverlust wird in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ein Flächenwertdefizit in Höhe von 740 Wertpunkten ermittelt (s. Kap. 2.4.2).

Die Veränderungen im Plangebiet mindern die Attraktivität bzw. Eignung des Gebietes als Lebensraum zumindest für einige Tierarten, darunter Gehölz bewohnende Vogelarten (z.B.

Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke) und bodenbrütende Arten (z.B. Fasan), bis hin zur Revieraufgabe und dem Ausweichen in geeignete Lebensräume des Umfeldes. Es werden auch Nahrungshabitate für über Grünland jagende Arten (z.B. Breitflügelfledermaus) beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Insgesamt geht ein in Bezug auf Arten der siedlungsnahen, halboffenen Landschaft z.T. wertvoller Lebensraumkomplex verloren.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ÖKON 2019a) kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit Vogelarten und Fledermäusen zu erwarten sind:

In den überplanten Heckenstrukturen wurden häufige, Gehölz bewohnende, nicht planungsrelevante Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Die vorhandenen Alteichen (zum Erhalt festgesetzt) besitzen Quartierpotenziale für Baum bewohnende Fledermäuse und werden ebenfalls von häufigen, Gehölz bewohnenden Vogelarten als Brutplatz genutzt. Zudem fungieren die Eichen als Leitlinie für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Fledermausarten (z.B. *Myotis*-Arten).

Das überplante Grünland wird von anspruchslosen, bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Fasan) als Brutplatz genutzt. Darüber hinaus dient es als Jagdhabitat für Fledermäuse (insbesondere Breitflügel- und Zwergfledermaus).

Zudem können Lichtemissionen während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen.

Durch die Beseitigung der Gehölze können Gelege bzw. Jungvögel Gehölz bewohnender Vogelarten gefährdet werden, wenn die Gehölzrodung in der Brutzeit vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit von z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, vorstellbar.

Bei einem Beginn der Bauarbeiten zur Brutzeit können Gelege bzw. Jungvögel von Boden brütenden Vogelarten (hier insbesondere Fasan) sowie von benachbart brütenden Vogelarten gefährdet werden.

Für die Breitflügelfledermaus, die typischerweise Grünlandflächen bejagt, aber auch für die Zwergfledermaus wird der Nahrungsraum durch den Bau des Parkplatzes verringert.

Um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszuschließen sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 2.4.2).

2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Durch Versiegelung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Lebens- und Archiv-funktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit besonderer Ausprägung bzw. mit hoher Bedeutung einer oder mehrerer Bodenfunktionen sind schützenswert.

Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Von der geplanten Errichtung des Parkplatzes ist der Bodentyp Pseudogley betroffen, welcher nicht als schutzwürdig ausgewiesen ist (IS BK50 Bodenkarte).

Der Vergleich des Versiegelungsgrades im Ausgangs- und Planzustand zeigt, dass sich bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ die Versiegelungsbilanz (bei Berücksichtigung teilversiegelter oder verdichteter Flächen) um 48 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangszustand verändert. Durch Neuversiegelung gehen im Plangebiet insgesamt 2.100 m² Boden verloren (vgl. Tab. 4), von denen 800 m² mit wassergebundener Decke ausgebaut werden.



Tab. 4: Flächenversiegelung

	Ausgangszustand		Planzustand		Versiegelung
	m ²	%	m ²	%	Veränderung in %
Plangebiet	4.300	100	4.300	100	
Parkplatzfläche (asphaltiert, wassergebunden)	0	0	2.100	48	48

Die Auswirkungen des Vorhabens sind durch die Versiegelung und die Beanspruchung von Boden als erheblich einzustufen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung von Flächen führt im Allgemeinen zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Die geplante zusätzliche Versiegelung durch das Vorhaben beträgt 2.100 m² und hat eine bedingte Auswirkung auf das Schutzgut Wasser. Die neu geplante Parkplatzfläche soll zur Vermeidung des Eingriffs in den Wasserhaushalt mindestens zu 35% mit versickerungsfähiger Befestigung ausgebaut werden, so dass die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten werden kann.

Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird, wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, gesichert (STADT OELDE 2019b).

Das entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Gewässer Nr. 4369 wird durch die an dieser Stelle geplanten Zuwegung nicht erheblich beeinträchtigt, da es bereits verrohrt ist und die Rohrsohle in der Regel mindestens in einer Tiefe von 80 cm unter der Geländeoberfläche liegt.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Insgesamt nimmt der Grad der Flächenversiegelung zu. Durch die zunehmende Versiegelung ist eine Reduzierung der möglichen Kaltluftproduktion zu erwarten. Lokalklimatisch betrachtet wird es in geringem Maße zu Aufwärmeeffekten kommen. Die Auswirkungen beziehen sich überwiegend auf den unmittelbaren Geltungsbereich der Planung.

Die Festsetzung von Grünflächen und Flächen mit Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sorgt für eine Aufrechterhaltung und Sicherung der Funktion als Klimaausgleichsraum. Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Offenlandflächen werden weiterhin zu einer überwiegend günstigen klimatischen Situation führen. Durch die Planung werden keine für den Ortsteil bedeutenden Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW 2019c) weist die überplante Grünfläche nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Sie stellt für die gegenwärtige Siedlungsstruktur keine relevanten Klimafunktionen bereit und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf.

Durch das Vorhaben werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO₂) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohem Einsatz von Mineraldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO₂-Speicher.

Neben CO₂ sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluorierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Durch die Ausweisung der Parkplatzfläche entstehen keine klimarelevanten Emissionen. Nach Umsetzung der Planung werden sich die Emissionen durch Verkehr geringfügig erhöhen.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist im Umfeld des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden. Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen (s. Kap. 2.1.4) in Form von Trockenperioden und temporären Überflutungen sind durch den Klimawandel bedingte Katastrophen für das Plangebiet nicht größer als heutzutage. Aufgrund der höheren Anzahl von Starkregenereignissen kann allerdings die Häufigkeit temporärer Überschwemmungen zunehmen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung stellt eine Neuerrichtung eines Parkplatzes am Siedlungsrand des Ortsteils Sünninghausen im Übergang zur offenen Landschaft dar. Die geplante Parkplatzfläche ergänzt die Stellplätze des westlich angrenzenden Sportplatzes sowie die östlich des Friedhofs vorhandenen Stellflächen. Das Umfeld ist von einer lockeren Siedlungsstruktur, landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzstrukturen geprägt, so dass sich die Errichtung des von Gehölzen gesäumten Parkplatzes in die Umgebung optisch integrieren wird.

Visuell wird der geplante Eingriff in das Landschaftsbild nur lokal aus südlicher (Hofstelle) und östlicher Richtung (Wohnsiedlung) wahrzunehmen sein. Nach Westen wird das Bauvorhaben durch die vorhandenen Gehölze an der Sportanlage, nach Norden durch die den Friedhof begrenzende Hecke und die zu erhaltenden Alteichen sichtbar verschattet.

Zudem trägt der Erhalt der Alteichen und die Festsetzungen von Grünflächen „öffentliche Parkanlage“ und Grünflächen mit Anpflanzung von Gehölzen zu einer landschaftsbildverträglichen Gestaltung bei.

Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

Da die geplante Stellplatzfläche nur eine geringe Größe aufweist (0,21 ha) und am Rand der über 292 ha großen Biotopverbundfläche liegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklungs- und Vernetzungsfunktion des Biotopverbundes nicht gefährdet wird und von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.3.1 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet. Aus Vorsorgegründen wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden können und diese der Untere Denkmalbehörde der Stadt Oelde unverzüglich anzuzeigen sind.

Für die im südwestlichen Plangebiet verlaufende unterirdische Trinkwasserleitung DN 300 wird eine Fläche mit Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, um die Nutzung der Leitung sicherstellen zu können.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.2 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Als wesentliche Planwirkung ergibt sich der Flächenverbrauch, die Teilrodung einer Hecke und die Versiegelung von Boden bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Versiegelung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebensraum.

2.3.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In Bezug auf Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen wurde in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ÖKON 2019) folgender Hinweis formuliert:

Die Belastung des Nahrungsflächenangebots im Bereich des Oeldener Stadtteils Sünninghausen für stark an Grünland gebundene Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Rauchschnalbe, Turmfalke, Schleiereule) sollte für im 500 m-Umfeld der vorliegenden Planung anstehende Planungen (der nächsten 7 Jahre) beim Planungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde vermerkt werden, so dass sie als Hintergrundinformation für kommende Planungen gesichert sind.

Bei zukünftigen Planungen eingebundene Artenschutzgutachter sind von dieser Vorbelastung in Kenntnis zu setzen, so dass kumulative Effekte – vor allem in Bezug auf die oben genannten Arten – berücksichtigt werden können.

Der Verlust von 2.100 m² Grünland wird vorläufig so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B. ≥ 1.000 m²) auch außerhalb des untersuchten Raums vorkommende, mobile und potenziell von Grünlandflächen am Ortsrand von Sünninghausen abhängige Arten treffen und zur Aufgabe ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Für die oben genannten und ggf. weitere Arten sind daher zukünftig bei entsprechenden Planungen ggf. gezielte Kartierungen und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein vorsorglicher Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Eine weitere Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

2.3.4 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung. Bauleitpläne sollen aber auch gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Ziel der Planung ist es daher, einerseits dem Bedarf an Stellplatzflächen nachzukommen und andererseits den Eingriff in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten.

Im aktuellen Stand der Planung sind bisher die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Lärm

Um die Immissionsrichtwerte bzw. die nach TA LÄRM bzw. die Spitzenpegel in den Nachtzeiten einhalten zu können, wird die Nachtnutzung des Parkplatzes ausgeschlossen. Hierfür sollen geeignete Maßnahmen, wie z.B. Beschilderung oder die Installation einer Schranke, umgesetzt werden (detaillierte Angaben s. Begründung der STADT OELDE 2019b).

Licht

Um Beeinträchtigungen des benachbarten Wohngebiets durch Lichtemissionen aus dem Plangebiet zu vermindern, ist der „Lichterlass“ des Landes NRW für die Beleuchtungsplanung der Stellplätze zu berücksichtigen (detaillierte Angaben s. Runderlass des MKULNV UND MBWSV 2014).

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018) berücksichtigt. Zur Ermittlung des Eingriffs-Flächenwerts wird für jeden Biotoptyp der vorgegebene Wertfaktor „Bestand“ eingesetzt und mit der Flächengröße multipliziert.

Der Eingriffs-Flächenwert ist als Maß für die Intensität des Eingriffs durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen mit einem entsprechenden Kompensations-Flächenwert auszugleichen. Zur Ermittlung des Kompensations-Flächenwerts wird für jeden Biotoptyp der vorgegebene Wertfaktor „Planung“ herangezogen.

Bei ggf. notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen wird für die vorgesehene Fläche ein Aufwertungsfaktor aus dem derzeitigen Kompensationsflächenwert und dem zukünftigen Biotopwert (nach erfolgter Kompensation) gemäß den vom Kreis Warendorf vorgegebenen Wertfaktoren errechnet.

Die benötigte Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen wird durch den Quotienten aus Kompensations-Restwert und Aufwertungsfaktor dargestellt. Der Aufwertungsfaktor ergibt sich dabei aus der Subtraktion des derzeitig vorhandenen Ist-Werts von dem angestrebten Soll-Wert (Soll-Wert - Ist-Wert = Aufwertungsfaktor).

Die nachfolgende Bilanzierung berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“. Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Fläche von ca. 4.300 m² ha beansprucht (s. Tab. 5). Die Biotoptypen des Ausgangs- und des Planungszustandes sind in den Karten 1 und 2 dargestellt.



Tab. 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Warendorfer Modell

Code	Nutzungs-/Biototyp (nach Biotopwertliste)	Wertfaktor ÖWE/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWE
BESTAND				
3.6	Intensivgrünland, Fettwiese	0,4	3.610	1.444
8.2	Hecke, Gebüsch aus bodenständigen Gehölzen	2,4	90	216
8.1	Einzelbäume (6 Stück, Anrechnung auf je 100 m ²)	2	600	1.200
Zwischensumme Ausgangszustand			4.300	2.860

Code	Nutzungs-/Biototyp (nach Biotopwertliste)	Wertfaktor ÖWE/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWE
PLANZUSTAND				
1.1.	Parkplatzfläche versiegelt	0	1300	0
1.2.	Parkplatzfläche mit wassergebundener Decke	0,1	800	80
4.2.	Extensivrasen, Grünanlage	0,4	1100	440
4.4.	Anpflanzung / Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern	0,8	500	400
8.1	Einzelbäume (6 Stück Anrechnung auf je 100 m ²)	2	600	1.200
Zwischensumme Planzustand			4.300	2.120

		Fläche (m ²)	Biotopwert ÖWE
Übertrag Summe Ausgangszustand		4.300	2.860
Übertrag Summe Planzustand		4.300	2.120
Biotopwertdifferenz (Planzustand – Ausgangszustand)			-740

Für die Überplanung vorhandener Biotope entsteht ein **Kompensationsbedarf von 740 Punkten.**

Nach gegenwärtigem Planungsstand muss das Defizit auf abseits des Eingriffsraumes gelegenen Flächen kompensiert werden. Die Kompensation wird über bereits umgesetzte und im städtischen Ökokonto geführte Maßnahmen, wie z.B. die Anlage einer Hecke und eines Feldgehölz, auf dem Grundstück der Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 93 (Schulze-Sünninghausen) ausgeglichen. Nach aktuellen Berechnungen der Stadt Oelde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreise Warendorf stehen hier insgesamt 1.678 Werteinheiten zur Verfügung, von denen der im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 140 entstehende Kompensationsbedarf von 740 Werteinheiten abgebucht wird. Somit verbleiben für diese Ökokonto-Fläche 938 Werteinheiten (STADT OELDE 2019b)

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Alteichen ist mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür sind niedrigwüchsige Sträucher (maximal 2-3 m Höhe) zu verwenden, um Fledermäusen einen freien Anflug zu den Eichen zu gewährleisten.

Folgende Arten sind zu verwenden:

<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)
<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)
<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)
<i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn)
<i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)
<i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball)



Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten. Für die Bäume ist bei allen Bauarbeiten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen. Die Kronentraufbereiche sind durch die Anlage von Grünflächen von Verkehrsflächen freizuhalten.

Artenschutz / Planungsrelevante Arten

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte für Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden und zu mindern (s. ÖKON 2019a):

- Erhalt der Altbäume
Die im nördlichen / nordwestlichen Randbereich der überplanten Fläche stockenden Altbäume (6 Alteichen) sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse sowie als Leitlinie für Fledermäuse zu erhalten.
- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung im Winter“
Zum Schutz von Brutvögeln ist die Beseitigung von Gehölzen in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.
- Bauzeitenregelung „Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit“
In der Zeit vom 15.03. bis 15.07. dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bautätigkeiten **begonnen** werden. Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden.
Sollte eine kontinuierliche Bautätigkeit nicht gewährleistet werden können, hat der Bau des Parkplatzes gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume
Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Alteichen und die zum Friedhof angrenzenden Heckenstrukturen werden zur Jagd als auch als Leitlinie genutzt. Es ist darauf zu achten, dass die Parkplatzbeleuchtung auf ein Minimum reduziert wird und sensible Bereiche, wie das südliche Grünland und die Gehölzstrukturen, nicht bestrahlt werden.
Hinweise zur Beleuchtung:
 - Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
 - Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
 - Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
 - Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Hinweis: Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen

Die Belastung des Nahrungsflächenangebots im Bereich des Oeldener Stadtteils Sünninghausen für stark an Grünland gebundene Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Rauchschnalbe, Turmfalke, Schleiereule) sollte für im 500 m-Umfeld der vorliegenden Planung anstehende Planungen (der nächsten 7 Jahre) beim Planungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde vermerkt werden, so dass sie als Hintergrundinformation für kommende Planungen gesichert sind.

Bei zukünftigen Planungen eingebundene Artenschutzgutachter sind von dieser Vorbelastung in Kenntnis zu setzen, so dass kumulative Effekte – vor allem in Bezug auf die oben genannten Arten – berücksichtigt werden können.

Der Verlust von 2.100 m² Grünland wird vorläufig so eingeschätzt, dass jeder weitere nennenswerte Grünlandverlust (z.B. ≥ 1.000 m²) auch außerhalb des untersuchten Raums vorkommende, mobile und potenziell von Grünlandflächen am Ortsrand von Sünninghausen abhängige Arten treffen und zur Aufgabe ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen kann.

Für die oben genannten und ggf. weitere Arten sind daher zukünftig bei entsprechenden Planungen ggf. **gezielte Kartierungen** und eine gründliche Analyse zu benötigten und vorhandenen Nahrungsflächen oder aber ein **vorsorglicher Ausgleich (1:1) im räumlichen Zusammenhang erforderlich**.

2.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Im Rahmen von Baumaßnahmen können unterschiedliche Bodenbeeinträchtigungen auftreten, die zu Veränderung der physikalischen Bodeneigenschaften und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie nachhaltiger Einschränkung der Folgenutzung des Bodens führen können. Zu vermeiden sind insbesondere die Beeinträchtigungen durch:

- Verdichtungen (Beeinträchtigung des Bodengefüges),
- Erosion und Stoffausträgen,
- Vermischung unterschiedlicher Bodensubstrate sowie,
- Beimengungen technogener Substrate,
- Kontamination mit Schadstoffen.

Zur Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen während der Bauausführung, inkl. der Erschließungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen zu beachten (vgl. BUNDESVERBAND BODEN 2013 und LANUV NRW 2009):

- Ausführung der Baumaßnahme soweit möglich bei trockener Witterung, Beachtung der Umlagerungseignung- und Bearbeitbarkeit / Befahrbarkeit gemäß DIN 19731 und DIN 18915,
- Befahrung ungeschützter Böden mit bodenschonenden Laufwerken (z.B. Raupenfahrzeuge statt Radfahrzeuge) bzw. nach vorherigem Auslegen von Fahrplatten,
- Ausweisen von Tabuflächen (Baustelleneinrichtungsplan mit Baubedarfs- und Tabuflächen),
- getrennter Ausbau und Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden unter Beachtung der DIN 19731 und DIN 18915 (Oberbodenmieten mit max. 2 m Mietenhöhe, Unterbodenmieten mit i.d.R. max. 4 m Mietenhöhe, Ansaat der Mieten bei längere Standzeit),
- Der Oberboden ist nach Möglichkeit im Bebauungsplangebiet oder in der näheren Umgebung unter Beachtung des § 12 BBODSCHV wieder einzubauen. Die Möglichkeiten der Aufbringung sowie die Art und Weise sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung baulich temporär genutzter Böden (z.B. Lager, Arbeits- und Bewegungsflächen).

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Oelde ist bestrebt, durch eine Neuausweisung eines Parkplatzes den erhöhten Bedarf an Stellflächen im Bereich des Friedhofs und der angrenzenden Sportanlagen zu decken. Aufgrund des Mangels an innerörtlichen Standorten wurde der nun zu entwickelnde Standort am Siedlungsrand ausgewählt. Der Standort weist eine gute Lage auf (angrenzend zu Friedhof und Sportstätten, Anbindung an vorhandene Verkehrsfläche) und stellt eine Ergänzung bereits vorhandener Stellplätze dar. Da eine Alternativfläche mit vergleichbar günstigen städtebaulichen Prägungen im Umfeld des Planbereiches nicht vorliegt, entfällt eine Alternativendiskussion.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ in Oelde“. Stand: 28. November 2019 (ÖKON 2019a),
- Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ (Entwurf) Stand: November 2019 (STADT OELDE 2019a),
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“. Stand: November 2019 (STADT OELDE 2019b).

Für die Angaben zu Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten der digitalen Fachinformationssysteme des LANUV NRW (2019a) ausgewertet.

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Istzustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahme hierzu erfolgte am 09.04.2019 (vgl. Karte 1).

Die Aufnahme und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ausgangs- und Planzustand wurde gemäß dem Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK50 Bodenkarte).

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird unter vorsorglicher Berücksichtigung aller umweltrelevanten Schutzgüter durchgeführt. Somit ist zu erwarten, dass nach Plandurchführung ein umweltverträglicher Bauzustand entstehen wird.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen der Stadt Oelde, Umweltinformationen des Kreises Warendorf und Informationen der Bezirksregierung Münster (Anlagenüberwachung). Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt und den Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.



Zu den Maßnahmen im Rahmen des Monitorings für den Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ gehören:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Prüfung zwecks Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen	Überprüfung bei Beschwerden durch städtische Mitarbeiter in Kooperation mit dem Kreis Warendorf
Boden	Prüfung des durch die Bauvorhaben erfolgten Versiegelungsgrades im Plangebiet Prüfung auf negative Bodenveränderungen im Plangebiet	örtliche Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch städtische Mitarbeiter nach Abschluss der Baumaßnahmen örtliche Überwachung / Kontrolle durch städtische Mitarbeiter
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Landschaft	Prüfung des Erfüllungsgrads und Pflegezustands der Grünflächen, der zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Neuanpflanzungen im Gebiet sowie der externen Kompensationsmaßnahmen	erste örtliche Kontrolle im Jahr der Bepflanzung, danach regelmäßige örtliche Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf ,
Fauna	Prüfung der Einhaltung der Bauzeitenregelungen bei der Gehölzbeseitigung und dem Baubeginn, Prüfung des Erfüllungsgrads zum Erhalt lichtarmer Dunkelräume (Alteichen, angrenzende Heckenstrukturen des Friedhofs)	Kontrolle durch städtische Mitarbeiter / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, Dokumentation der ökologischen Baubegleitung durch Experten/Fachgutachter

4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Oelde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“.

Um den steigenden Bedarf an PKW-Stellplätzen im Bereich des Friedhofs sowie der Sportanlagen im Ortsteil Sünninghausen zu decken, beabsichtigt die Stadt Oelde einen Parkplatz mit direkter Anbindung an diese Einrichtungen zu entwickeln. Der Bedarf an Parkplätzen besteht insbesondere bei größeren Ereignissen, wie Sportveranstaltungen oder auch Beerdigungen.

Der Geltungsbereich umfasst eine rund 0,43 ha große Fläche südlich des Friedhofs Sünninghausen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine schmale Teilfläche einer landwirtschaftlich genutzten Wiese überplant und als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche“ und als „Grünflächen“ (z.T. mit Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) ausgewiesen. Die bestehenden Bäume im Plangebiet werden zum Erhalt festgesetzt.

Der Parkplatz wird über die Straße „Nordkamp“ östlich des Geltungsbereiches an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Vom Parkplatz aus werden die benachbarten Sportanlagen und der Friedhof durch eine Fußwegeverbindung erschlossen.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Bezüglich des Schutzgutes **Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit** sind die durch die Nutzung des Parkplatzes ausgehenden Lärmemissionen auf die benachbarte Wohnbebauung zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass der Parkplatz nur zu bestimmten Ereignissen (Beerdigungen, Sportveranstaltungen) Auslastung erfährt. Daher wird angenommen, dass die Immissionsrichtwerte nur in Ausnahmefällen überschritten werden, was für die Nachbarschaft als zumutbar eingestuft wird. Um erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen auf umliegende Bereiche auszuschließen, ist die Nutzung des Parkplatzes zur Nachtzeit auszuschließen.

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ eine Fläche von ca. 0,43 ha beansprucht. Der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird deutlich zunehmen. Damit ist die direkte räumliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** durch die Überplanung der Fläche als hoch zu bewerten. Von der Planung sind überwiegend geringwertige Grünlandflächen und kleinflächig Gehölzstrukturen (ein kleiner Teil einer Hecke und ein Schlehengebüsch) betroffen, die hochwertigen Alt-eichen werden zum Erhalt festgesetzt. Gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem Warendorfer Modell verbleibt ein Kompensationsdefizit von 740 Punkten, welches extern auszugleichen ist.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nur sicher auszuschließen sind, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Erhalt von Altbäumen
- Gehölzbeseitigung im Winter (nur vom 01.10. bis zum 28. / 29.02)
- Baubeginn außerhalb der Hauptbrutzeit (außerhalb 15.03 bis 15.07)
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Beachtung der Vorbelastung und möglicher kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am Ortsrand von Sünninghausen

Insgesamt wird der **Flächenverbrauch** durch Versiegelung um 48 Prozentpunkte gegenüber dem Bestand zunehmen. Von dem Eingriff im Bereich des Bebauungsplans sind keine seltenen, gefährdeten oder schutzwürdigen **Bodentypen** betroffen.

Um die Versiegelung auf dem Parkplatz möglichst gering zu halten, sind mindestens 35 % der Parkplatzfläche mit wassergebundener Decke herzurichten. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden durch die Kompensation von betroffenen Biotoptypen mit ausgeglichen.

Die Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Von der Planung sind keine Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete betroffen. Der Umgang mit Niederschlagswasser wird, wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, gesichert. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima / Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Visuell wird der geplante Eingriff in das **Landschaftsbild** nur lokal aus südlicher und östlicher Richtung von den Siedlungsrandbereichen wahrzunehmen sein. Nach Westen wird das Bauvorhaben durch die vorhandenen Gehölze an der Sportanlage, nach Norden durch die den Friedhof begrenzen- de Hecke sichtverschattet. Zudem trägt der Erhalt der Alteichen und die Festsetzungen von Grünflächen (z.T. mit Anpflanzung von Gehölzen) zu einer landschaftsbildverträglichen Gestaltung bei. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Die südwestlich verlaufende Hauptwasserleitung wird durch Ausweisung einer Grünfläche mit Fahr- und Leitungsrecht erhalten und wird nicht beeinträchtigt.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld werden als gering eingeschätzt.

Hinsichtlich kumulierender Effekte in Bezug auf Folgeplanungen im Bereich Sünninghausen sind im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens die Hinweise des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beachten.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Darüber hinaus verbleibt nach der Umsetzung der genannten Vermeidungs-, Minderungs- und externen Kompensationsmaßnahmen als erheblich nachteilige Umweltwirkung die Versiegelung von Boden.

5 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2018): Regionalplan Münsterland, Bekanntmachung 24.10.2018. Münster.
- BUNDESVERBAND BODEN (2013): Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) Leitfaden für die Praxis. BVB-merkblatt. Band 2. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- BURRICHTER, E.; POTT, R.; FURCH, H. (1988): Potentiell Natürliche Vegetation. Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich Landesnatur. Münster.
- DIN 18920 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- DIN 18915 (2017): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.
- DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- KAISER, T. (1996): Die potentielle natürliche Vegetation als Planungsgrundlage im Naturschutz. In: Natur und Landschaft 71: 435-439.
- KOWARIK, I. (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. In: Tuexenia 7: 53-67, Göttingen.
- KREIS WARENDORF (2018): Warendorfer Modell. Amt für Planung und Naturschutz. Neue Fassung 2018. Warendorf.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MKULNV UND MBWSV (2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014.
- MÜLLER-WILLE, W. (1966): Bodenplastik und Naturräume Westfalens. Spieker Bd. 14, Landeskundliche Beiträge u. Berichte, Münster.
- ÖKON (2019a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ in Oelde. Stand 28. November 2019, Münster.
- öKON (2019b). Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Stand 28. November 2019. Münster.
- STADT OELDE (2019a): Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" - Entwurf - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung. Stand: 11/2019. Oelde.



STADT OELDE (2019b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" - Fachdienst Planung und Stadtentwicklung. Stand: 11/2019. Oelde.

TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.

Internetquellen

KREIS WARENDORF (2019a): Landschaftsplan Oelde - Vorentwurf. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/LP_Oelde_Vornetwurf_komplett_Ansicht.pdf, abgerufen am 05.11.2019.

KREIS WARENDORF (2019b): Geoportal, <http://geoportal.kreis-warendorf.de/startseite/> abgerufen am 06.11.2019.

LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>, abgerufen am 05.11.2019.

LANUV NRW (2019b): Fachinformationssystem KlimaAtlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de>, abgerufen am 05.11.2019.

LANUV NRW (2019c): Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, abgerufen am 05.11.2019.

MULNV NRW (2019): Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 04.11.2019.

RADROUTENPLANER NRW <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 04.11.2019.

WANDERROUTENPLANER NRW <http://www.wanderroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 04.11.2019.

WMS-Server – Web Map Service

IS BK50 Bodenkarte von NRW (1 : 50.000) - WMS. Der WMS gibt die Inhalte der Bodenkarte 1 : 50.000 von Nordrhein-Westfalen blattschnittfrei, landesweit flächendeckend wieder. (hier: BK50 und ATKIS - Schutzwürdigkeit der Böden mit Bezug auf die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000. Dritte Auflage 2017). <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 04.11.2019.

IS GK 100 Geologische Karte von NRW (1 : 100.000) -WMS. Dieser WMS stellt das Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000 (IS GK 100) dar. Die Karte zeigt landesweit die Verbreitung der Gesteine in den Themenlayern Geologische Schichten, Geologische Deckschichten bis 2 Meter Tiefe und Tektonische Verwerfungen. <http://www.wms.nrw.de/gd/gk100?>, abgerufen am 04.11.2019.

LINFOS Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Allees und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 04.11.2019.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BAUGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BBODSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBODSCHV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)



BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
DSCHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
KLIMASCHUTZGESETZ NRW	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Dieser Umweltbericht wurde von den Unterzeichnerinnen nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 28. November 2019

(A. Klippstein)

(P. Frings)

Dipl.-Landschaftsökologin

M.Sc. Landschaftsökologin



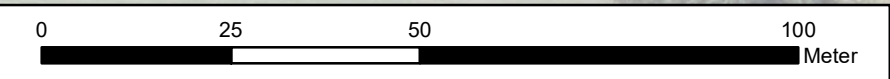
Biototypen
 gem. Kreis Warendorf (2018): Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Warendorfer Modell

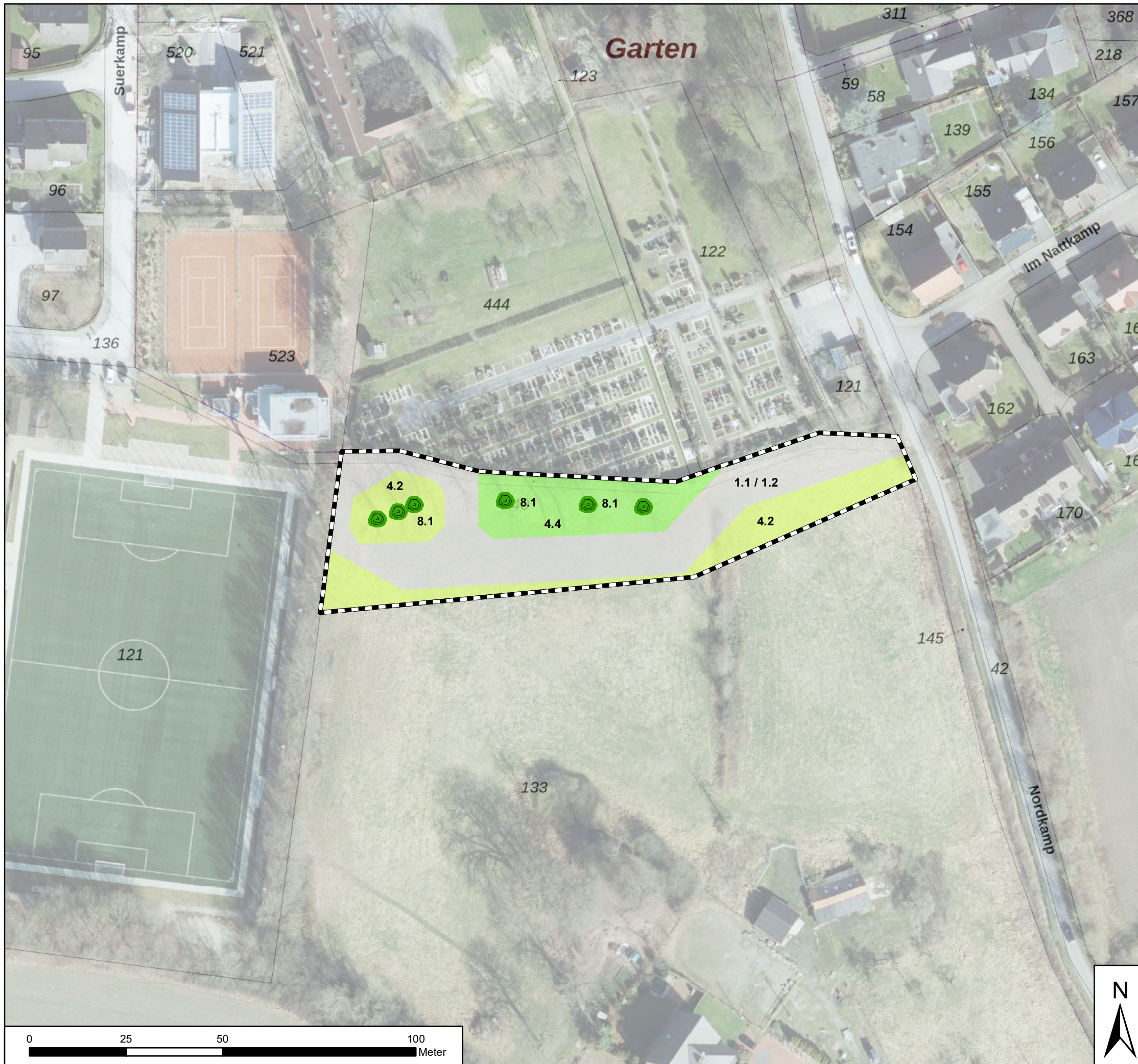
- 3.6 Intensivgrünland, Fettwiesen
- 8.2 Hecken, Gebüsche, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen
- 8.1 Einzelbäume, Baumgruppen

Planung
 Geltungsbereich des Bebauungsplans

(c) Land NRW (2019)
 Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Maßstab 1:1.000 Karte 1

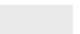
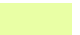
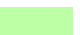






Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59299 Oelde

Bebauungsplan Nr. 140
"Parkplatz Friedhof Sünninghausen"

Planzustand

- Biotoptypen**
 gem. Kreis Warendorf (2018): Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Warendorfer Modell
-  1.1 / 1.2 Parkplatzfläche versiegelt / mit wassergebundener Decke
 -  4.2 Extensivrasen
 -  4.4 Anpflanzungen, Eingrünungen
 -  8.1 Einzelbäume, Baumgruppe


Planung

 Geltungsbereich des Bebauungsplans

(c) Land NRW (2019)
 Datenlizenz Deutschland - DOP und ALKIS- Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000 Karte 2

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -25
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de



Münster, November 2019

